

Verordnung über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge

Änderung vom 25. November 1998

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. Juni 1988¹ über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge wird wie folgt geändert:

*Einführen eines Kurztitels und einer Abkürzung
(Kombiverkehrsverordnung, VKV)*

Art. 1 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist:

- a. kombinierter Verkehr: der Bahntransport von Containern, begleiteten oder unbegleiteten Lastwagen, Anhängerzügen, Sattelmotorfahrzeugen, Anhängern, Sattelaufliegern und abnehmbaren Aufbauten (Wechselaufbauten) sowie die Beförderung von Gütern auf der Bahn, wobei der Übergang vom Strassen- oder Rheintransport ohne Wechsel des Transportgefässes erfolgt und durch besondere Anlagen und Einrichtungen erleichtert wird;
- b. der Transport begleiteter Motorfahrzeuge: die Beförderung von Motorfahrzeugen und deren Führern mit der Bahn.

Art. 2 Abs. 2

² Bahnunternehmungen und Dritte, die Anspruch auf Abgeltung der ungedeckten Kosten des kombinierten Verkehrs beziehungsweise des Transports begleiteter Motorfahrzeuge erheben, reichen dem Bundesamt im Rahmen des Bestellverfahrens nach der Abgeltungsverordnung vom 18. Dezember 1995² jährlich eine Offerte ein.

Art. 3 Abs. 3 und 4

³ Soweit es im verkehrs- oder umweltpolitischen Interesse der Schweiz liegt, können Gesuchstellern auch Beiträge an den Bau von Anlagen im Ausland gewährt werden.

⁴ Investitionsbeiträge werden nur für Anlagen ausgerichtet, zu denen alle Benutzer den diskriminierungsfreien Zutritt haben.

¹ SR 742.149
² SR 742.101.1

Art. 4 Abs. 3
Aufgehoben

Art. 7 Abs. 1

¹ Für Anlagen und Einrichtungen können A-fonds-perdu-Beiträge oder zinsvergünstigte Darlehen gewährt werden. Für die Beschaffung von Bahnfahrzeugen sind zinsvergünstigte Darlehen die Regel.

Art. 10 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz sowie Abs. 2bis

¹ Darlehen für Bahnfahrzeuge sind in der Regel innert 20 Jahren zurückzuzahlen.

² Die Beiträge und Darlehen werden zurückgefordert, wenn die Anlagen, Einrichtungen und Bahnfahrzeuge: ...

^{2bis} Der rückzahlbare Betrag von Beiträgen wird aufgrund der Betriebsjahre und bezogen auf die Nutzungsdauer anteilmässig herabgesetzt.

3. Abschnitt: Betriebsbeiträge an den kombinierten Verkehr und den Transport begleiteter Motorfahrzeuge

Art. 11 Grundsatz

¹ Der Bund gilt den Bahnunternehmungen oder Dritten die laut Planrechnungen ungedeckten Kosten der von ihm bestellten Leistungen des kombinierten Verkehrs, des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge und der für diese Verkehrsarten notwendigen Infrastruktur ab.

² Das vom Bund bestellte Angebot und die Abgeltung werden aufgrund von Planrechnungen der Unternehmungen in einer Vereinbarung verbindlich festgelegt. Das Angebot umfasst das Tarif- und Angebotskonzept.

³ Die Empfänger von Bundesabgeltungen führen zu diesem Zweck je eine eigene Spartenrechnung für den kombinierten Verkehr und den Transport begleiteter Motorfahrzeuge. Im Übrigen gelten für die Rechnungslegung die Artikel 24–27 der Abgeltungsverordnung vom 18. Dezember 1995³.

Art. 12 Verfahren

Das Bestellverfahren richtet sich nach der Abgeltungsverordnung vom 18. Dezember 1995⁴.

4. Abschnitt (Art. 13–18)
Aufgehoben

³ SR 742.101.1

⁴ SR 742.101.1

Art. 19

Aufgehoben

II

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. Januar 1995⁵ über die Verbilligungsbeiträge an den Transport begleiteter Motorfahrzeuge wird aufgehoben.

III

Übergangsbestimmung

Bis Ende Fahrplanjahr 1998/99 können Verbilligungsbeiträge für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge weiterhin ausgerichtet werden.

IV

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

10050

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.